

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999 und 55/20 vom 9. November 2000,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21 und 55/20 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/20²⁹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/10

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/10. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999 und 55/45 vom 27. November 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁰,

mit Genugtuung über die Fortschritte Tadschikistans bei der Festigung des Friedens und der Stabilität, und Kenntnis nehmend von dem erheblich verbesserten Sicherheitsumfeld in dem Land,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, und in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt, um den Frieden zu festigen, die

²⁹ A/56/276 und Add.1.

³⁰ A/56/470.

Wiederherstellung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die demokratischen Institutionen zu stärken,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedenskonsolidierungsprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, dass trotz der weithin anerkannten Bedeutung humanitärer Hilfe für die Wahrung und Stärkung der Ergebnisse der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen die Reaktion der Geber auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 2001 das angestrebte Ziel noch nicht erreicht hat,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

besorgt feststellend, dass es insbesondere in wichtigen Sektoren wie etwa Gesundheits- und Bildungswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die umgehend Finanzmittel erhalten müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll, an Unterstützung fehlt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 16. Mai 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Geberländer erzielt wurden;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen ist, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Nationalkomitees zur Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Regierung Tadschikistans, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu vereinfachen und zu straffen;

10. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 2002 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang zu finanzieren;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Nothilfe- und Normalisierungsmaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

12. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.